



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 25.03.2019 - Nummer 97

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

97 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 272, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Grundsätzlich gleichwertig im Sinne von Abs 9 ist jedenfalls das Bachelorstudium Informatik an der Universität Wien.

(4) Absolventinnen und Absolventen von anderen als in Abs 2 und Abs 3 genannten Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS Vertiefungen.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Informatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(7) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Wirtschaftsinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 10 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 4 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke)
- mindestens 8 ECTS aus Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen.

(8) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 4 ist in deutscher oder englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(9) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(10) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MSE „Wissenschaftliches Arbeiten“ lauten nunmehr:

„ASE, MEM, IOP, BPM“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module ASE, MEM, IOP und BPM.“

(4) Anhang

Der Semesterplan lautet nunmehr:

Semesterplan Master Wirtschaftsinformatik						
	Modul 1		Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Semester	Cooperative Systems (6 ECTS)		Foundations of Data Analysis (6 ECTS)	Geschäftsprozessmanagement (6 ECTS)	Knowledge Engineering (6 ECTS)	Unternehmensführung (6 ECTS) Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts (12 ECTS)
2. Semester	Advanced Software Engineering (6 ECTS)		Kernfachkombination (6 ECTS)	Interoperabilität (6 ECTS)	Metamodellierung (6 ECTS)	
3. Semester	Wissenschaftl. Arbeiten (3 ECTS)	Masterarbeit	Kernfachkombination (6 ECTS)	Digitale Ökonomie (6 ECTS)	Sichere Digitale Wirtschaft (6 ECTS)	
4. Semester	Master Seminar (3 ECTS)		Masterarbeit (30 ECTS)			

Legende
Informatik
Kernfachkombination
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsfächer
Masterarbeit

(5) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 97, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r